

E: 22.06.2015 Cll

DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Richterbund Rh.-Pfalz, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen

Rechtsausschuss des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

**Landesverband Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende**

Kreuznacher Straße 37
67806 Rockenhausen
Telefon: (0 63 61) 914 - 131
Telefax: (0 63 61) 914 - 112

Datum: 22.06.2015



**Anhörverfahren im Rechtsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zu
...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 16/3969 -**

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 16/4900 -**

hier: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes – Landesverband Rheinland-Pfalz –

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Landtages am 25.
Juni 2015 nimmt der rheinland-pfälzische Richterbund wie folgt Stellung:

Der rheinland-pfälzische Richterbund begrüßt die geplante Reform des Landesrichtergesetzes grundsätzlich. Zwar ist bedauerlich, dass eine umfassendere Reform, orientiert etwa an dem vorliegenden Positionspapier der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Rheinland-Pfalz, noch nicht möglich ist. Jedoch beinhalten beide vorliegenden Entwürfe eine Reihe von Verbesserungen, die durch unseren Landesverband gefordert wurden. Dazu gehört insbesondere die in

beiden Entwürfen vorgesehene Verdoppelung der Zahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss. Als Fortschritt kann auch bezeichnet werden, dass künftig zu ständigen richterlichen Mitgliedern Richterinnen und Richter aus allen Gerichtsbarkeiten wählbar sein sollen.

Die hier vorliegenden Gesetzentwürfe unterscheiden sich zunächst insoweit, als der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sich auf Neuregelungen zum Richterwahlausschuss beschränkt. Die darüber hinausgehenden Reformvorschläge des Entwurfs der Landesregierung enthalten im Wesentlichen weitere Änderungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Anpassung an die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst. Zwar werden mit der Einführung der Möglichkeit der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung in der gerichtlichen Praxis, insbesondere bei der Frage der Personalverwendung und der Verteilung der richterlichen Geschäfte, Probleme befürchtet. Diese sind jedoch aus der Sicht unseres Verbandes im Interesse einer verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinzunehmen.

Daher möchte ich mich nach einer kurzen Eingangsbemerkung auf die Unterschiede der beiden Gesetzentwürfe beschränken.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung bezieht sich einleitend auf den Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2011 bis 2016, der eine Stärkung der Justiz als Dritte Gewalt vorsieht. Mit der in beiden Entwürfen vorgesehenen Verdoppelung der Zahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss wird zwar ein kleiner Schritt in diese Richtung getan. Allerdings hatte der rheinland-pfälzische Richterbund nach dem Koalitionsvertrag doch wesentlich mehr erwartet. Das zeigt der Blick auf den genauen Wortlaut des Vertrages. Dort heißt es unter der Überschrift Justizstruktur und -verwaltung: „Wir wollen eine Stärkung der Justiz als Dritte Gewalt. Sie ist nicht organisatorisch unabhängig, sondern wird von der Exekutive verwaltet. Deshalb werden wir mit den Organisationen der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Anwältinnen und Anwälte im Licht der Verfassungsrechtsprechung einen offenen Dialog über eine Stärkung einer parlamentarisch kontrollierten Selbstverwaltung der Dritten Gewalt führen.“ Gemessen an diesen Ausführungen, ist der vorliegende Gesetzentwurf, wenn er das Resultat

dieser Vereinbarung darstellt, eher enttäuschend. Eine organisatorische Entkopplung von der Exekutive und eine parlamentarisch kontrollierte Selbstverwaltung stellt die Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss sicher nicht dar.

Dies vorausgeschickt, soll nun auf einzelne Vorschläge der beiden Entwürfe eingegangen werden:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 LRiG) Gesetzentwurf der Landesregierung
Artikel 1 Nr. 1 (§ 14 LRiG) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Die vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit des Richterwahlausschusses auch für Versetzungen in Richterämter mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes wird begrüßt. Allerdings erscheint diese Änderung nicht weitgehend genug. Der rheinland-pfälzische Richterbund hält insoweit den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für vorzugswürdig. Danach soll eine Befassung des Richterwahlausschusses bei allen Versetzungsentscheidungen erfolgen. Dies entspricht der Forderung, welche unser Verband schon in der vorbereitenden Anhörung gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhoben hat. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass eine Mitwirkung auch bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit erforderlich ist. Es sind keine Gründe erkennbar, warum Versetzungsentscheidungen ohne Beförderung ausgenommen bleiben sollen. Eine Erstreckung der Mitwirkung des Richterwahlausschusses auch auf diese Entscheidungen würde die Akzeptanz der Entscheidungen wesentlich erhöhen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 18 LRiG) Gesetzentwurf der Landesregierung
Artikel 1 Nr. 5 (§ 18 LRiG) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Keiner der beiden Gesetzentwürfe sieht eine Direktwahl der richterlichen Mitglieder in den Ausschuss durch die Richterschaft vor. Vielmehr soll die Zahl der zu Wählenden von 8 auf 12 bzw. 16 erhöht werden.

Der rheinland-pfälzische Richterbund bleibt bei seiner Forderung, die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses direkt durch die Richterschaft zu wählen. Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es hiergegen nach unserer Auffassung nicht. Entsprechende Regelungen finden sich etwa in Hessen (§11 HRiG), Bremen (§ 9 RiG BR) oder Thüringen (§15a ThürRiG). Jedenfalls sollte die Regelung dahingehend erfolgen, dass eine Änderung der Vorschlagslisten der Richterschaft nicht möglich ist.

Begrüßt wird dagegen, dass mit § 18 Abs. 2 Satz 5 LRiG-Entwurf der Landesregierung entgegen ursprünglicher Überlegungen lediglich eine Appellfunktion hinsichtlich der - selbstverständlich erstrebenswerten - Geschlechterparität aufgenommen werden soll. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die erstrebte Geschlechterparität in der Praxis derzeit kaum umsetzbar ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 22 LRiG) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Die vorgeschlagene Neuregelung im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU entspricht der Forderung des rheinland-pfälzischen Richterbundes und wird daher durch uns sehr begrüßt. Eine Bestimmung, wonach für die Zustimmung des Richterwahlausschusses die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich ist, wird der Bedeutung der Entscheidungen gerecht und erhöht wesentlich deren Legitimation. Der rheinland-pfälzische Richterbund unterstützt die Forderung nach einer entsprechenden Gesetzesänderung weiterhin mit Nachdruck.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Edinger